



## Leitfaden für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

- 1. Ziel und Zweck** Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Diskriminierung zu vermeiden und Anpassungen im Einzelfall zu gewähren. Es geht darum, die ungerechte Situation zu korrigieren, in der sich Personen befinden können, obwohl sie die Fähigkeiten haben, eine berufliche Erstausbildung oder eine höhere Ausbildung zu absolvieren.
- Das Ziel dieses Leitfadens ist die gerechte Umsetzung der Gewährung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Berufsmaturität. Darin wird insbesondere die Modalitäten der Antragstellung, sowie das Verfahren für die Gewährung von Ausgleichsmassnahmen während der Ausbildung und für die entsprechenden Qualifikationsverfahren geregelt.
- Zu Beginn und während der Ausbildung informieren die Berufsfachschulen die Lernenden über mögliche Anpassungen, sowie über den Prozess der Antragstellung (Fristen, Zuständigkeit, Formulare).
- 2. Definition** Unter Nachteilsausgleich versteht man formale Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen, die Menschen mit einer Behinderung oder Störung erleiden können. Die Behinderung oder Störung muss von einer qualifizierten Fachkraft diagnostiziert werden, die auf den betreffenden Bereich spezialisiert ist.
- Die betroffenen Personen dürfen nicht bevorzugt behandelt werden. So muss ein gewährter Nachteilsausgleich die kognitiven und beruflichen Anforderungen respektieren und den Bildungsinhalten und Handlungskompetenzen entsprechen, die in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen aufgeführt sind.
- 3. Anwendungsgebiet** Lernende mit Behinderungen oder Störungen können einen Nachteilsausgleich beantragen:
- in der beruflichen Erstausbildung: für die Bildung an den drei Lernorten (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse), sowie für die entsprechenden Qualifikationsverfahren;
  - in der höheren Berufsbildung: für die Ausbildung an ihrer Schule, sowie für die entsprechenden Qualifikationsverfahren.
- Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Titel und/oder im Zeugnis nicht erwähnt.

**4. Voraussetzungen** Als Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen gelten Massnahmen, die Ungerechtigkeiten beseitigen.

Sie werden bewilligt, wenn:

- die grundlegende Eignung für die zukünftige Ausübung des Berufs nicht in Frage gestellt wird;
- die Massnahmen angemessen und mit der regulären Ausbildung und dem Unterricht vereinbar sind;
- sie umsetzbar sind.

Es werden nur formale Kompensationen wie zusätzliche Zeit für Prüfungen, mündliche Erklärungen, längere Pausen oder andere geeignete Massnahmen (z. B. die Verwendung technischer Hilfsmittel) gewährt.

**Unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen oder Ausgleichsmassnahmen.**

**5. Verfahren und Frist**

Der Antrag muss an die Berufsfachschule gerichtet werden, in der die lernende Person ihre schulische Ausbildung absolviert. **Der Antrag sollte vorzugsweise vor dem 30. November des ersten Ausbildungsjahres gestellt werden.** Der Antrag muss durch ein Zeugnis einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft ergänzt werden, die auf dem betreffenden Bereich spezialisiert ist.

Sobald die Massnahme von der Schule bearbeitet wird, wird sie für die Ausbildungsperiode umgesetzt. Anschliessend wird der Antrag an das BBA weitergeleitet, das innerhalb von 60 Tagen zum Qualifikationsverfahren (Prüfungen) Stellung nimmt. Das validierte Abschlussdokument wird der lernenden Person und ihrer gesetzlichen Vertretung, der Berufsfachschule, der Qualifikationskommission und im Falle einer Grundbildung dem Lehrbetrieb schriftlich oder per E-Mail zugestellt. Es liegt in der Verantwortung der lernenden Person, die Bildungspartner (ÜK, usw.) über die gewährten Massnahmen zu informieren.

Die für Ausgleichsmassnahmen zuständigen Personen in der Schule dienen als Ansprechpartner und können bei Fragen zu diesem Thema kontaktiert werden.

Während der Ausbildung kann die lernende Person eine Änderung der gewährten Massnahmen beantragen, indem sie sich an die Berufsfachschule, an den oder die Verantwortliche für Ausgleichsmassnahmen wendet. Wenn die beantragten Massnahmen offensichtlich nicht genutzt werden, kann auch die Berufsfachschule eine Änderung der gewährten Massnahmen beantragen. Die Änderungen müssen vom BBA bestätigt werden.

**Der Antrag/die Entscheidung gilt nur für die festgelegte Ausbildung und den festgelegten Beruf. Bei einem Berufswechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden.**

**6. Zuständigkeiten und Entscheidungen**

Die Entscheidung über die Massnahmen, die während der Ausbildung durchgeführt werden, liegt bei der Berufsfachschule (bei der/dem Verantwortlichen für die Ausgleichsmassnahmen).

Die Entscheidung betreffend das Qualifikationsverfahren unterliegt dem BBA in Zusammenarbeit mit der Qualifikationskommission.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim BBA Beschwerde eingereicht werden (AFG Art. 79).

**7. Inkraftsetzung**

Dieser Leitfaden tritt am 1. August 2024 in Kraft.